

Ausgangssituation

Das Gefahrgutbeförderungsgesetz und die damit verbundenen Verordnungen verlangen von den Unternehmern oder Inhabern von Betrieben, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, die schriftliche Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten.

Dieser soll den internen Ablauf überwachen, durch Mängelerkennung den Betrieb vor Fehlern bewahren und damit die Sicherheit beim Transport von Gefahrgut erhöhen.

Zielgruppe

Unternehmen, die Gefahrgut



verpacken



versenden



befördern



befüllen



verladen










entladen

Unsere Dienstleistung

Betreuung und Beratung von Unternehmen hinsichtlich gefahrgutrelevanter Fragestellungen mit Übernahme der Verantwortung als schriftlich bestellter **Gefahrgutbeauftragter**.

Die bewährte Vorgehensweise

-  Bestandsaufnahme
Sie erfolgt einmal zu Vertragsbeginn, um sich mit den betrieblichen Abläufen vertraut machen und beinhaltet einen Statusbericht
-  jährliche Überwachung und Dokumentation
Die Betreuung des Betriebes erfolgt durch regelmäßige Überwachungstätigkeiten vor Ort, die gemäß den Vorschriften der GbV dokumentiert werden.
-  Erstellung des Jahresberichtes
Hier sind alle durchgeführten Tätigkeiten des Betriebes im Gefahrgutbereich zusammengefasst.
-  Beratung hinsichtlich aller gefahrgutrelevanten Fragestellungen
Im Rahmen der Betreuung erfolgt auch eine Beratung des Betriebes bei den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung.
-  Schulung beauftragter Personen (optional)
Die Schulung beauftragter Personen ist Pflicht. Sie kann vom Gefahrgutbeauftragten durchgeführt werden.
-  unverzögliche Mängelmitteilung
Mängel, die die Sicherheit vom Verpacken über den Transport bis hin zum Entladen von gefährlichen Gütern beeinträchtigen, werden unverzüglich mitgeteilt und in der Regel mit einem Vorschlag für die Mängelbeseitigung verbunden.
-  Erstellung von Unfallberichten
Im Falle eines Unfalls mit Gefahrgut ist unverzüglich ein entsprechender Unfallbericht nach Anlage 2 der GbV zu erstellen.

Ihre Vorteile

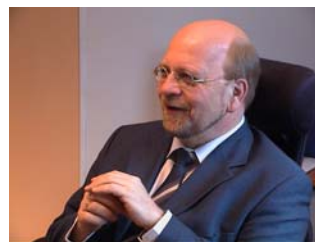
- ✚ Objektive Überwachung nach GbV
mit höherer innerbetrieblicher Akzeptanz als neutraler Berater
- ✚ Klare Pflichtenübertragung und Rechtssicherheit durch Werkvertragsregelung
- ✚ Abdeckung aller Verkehrsträger
- ✚ Qualifizierte Betreuung durch
 - Erfahrungsvorsprung durch überbetrieblichen Einsatz
 - Kompetenz als Gutachter bei gefahrgutrechtlichen Vorschriften
 - umfassende Kenntnisse auch in angrenzenden Rechtsbereichen wie Lagerung
- ✚ Kostensenkung durch
 - Verzicht auf eigene Personalbindung
 - Wegfall von Mehrfachinvestitionen in Schulungen

*Möchten Sie weitergehende Informationen?
Sprechen Sie uns an!*



Dr. Hans-Jürgen Streibel

***Tel.: 05066 / 900 99-6
hans-juergen.streibel@umweltkanzlei.de***



Dr. Hans-Bernhard Rhein

***Tel.: 05066 / 900 99-1
hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de***